

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05
Fax 056 619 91 80
Internet www.wohlen.ch

Einwohnerrat
5610 Wohlen

16. Februar 2009

Bericht und Antrag 11144
Einführung des Teilamts für das Gemeindeammannamt per 01.01.2010 (Motion 11105 in Verbindung mit Motion 11104)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 19. Mai 2008 hat der Einwohnerrat folgende zwei dringlichen Motionen der Fraktionen FDP, SVP, Freis Wohle und EVP ohne Diskussion überwiesen:

Motion 11104 betreffend Einführung einer professionellen Standortförderung

*Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Einführung einer professionellen und in ihrer Wirkung überprüf-
baren Standortförderung Bericht und Antrag zu erstatten.*

Motion 11105 betreffend Teilamt für den Gemeindeammann

*Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Einführung des Teilamtes für das Gemeindeammannamt Bericht
und Antrag zu erstatten. Das Salär des Gemeindeammanns ist analog vergleichbarer Gemeinden anzuset-
zen.*

2. Abwandlung der beiden Vorstösse

Mit dieser Vorlage wird die Motion 11105 betreffend Teilamt Gemeindeammann abgehandelt. Die Schaffung einer professionellen Standortförderung wird in der Verwaltungsanalyse neben andern organisatorischen Massnahmen von der OBT AG, St. Gallen, empfohlen. Der Umfang der Umsetzung wird vom Entscheid Vollamt/Teilamt unmittelbar beeinflusst. Deshalb muss dieser Grundsatzent-
scheid zuerst fallen, bevor weitere organisatorische Massnahmen erarbeitet und umgesetzt werden können. Die Motion 11104 betreffend professionelle Standortförderung wird im Rahmen einer fol-
genden Überarbeitung der Verwaltungsorganisation abgewandelt werden.

3. Geschichte des Vollamts

Bis Ende 1989 war der Wohler Gemeindeammann nebenamtlich tätig. Als der damalige Amtsinhaber, Rudolf Knoblauch, bekannt gab, er werde für eine Wiederwahl für die Amtsperiode 1990/93 nicht mehr zur Verfügung stehen, reichte die Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrats am 16. Februar 1989 eine dringliche Motion ein mit dem Auftrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, für die Einführung des Vollamtes für das Gemeindeammannamt Bericht und Antrag zu erstatten.

Begründung: Die Grösse der Gemeinde und die damit zusammenhängenden Aufgaben erfordern diese Massnahme.

Der Einwohnerrat erklärte diese Motion an seiner Sitzung vom 27. Februar 1989 einstimmig als erheblich.

An seiner Sitzung vom 3. April 1989 beschloss der Einwohnerrat einstimmig folgendes:

1. Für das Gemeindeammannamt wird ab 1.1.1990 des Vollamt geschaffen.
2. Der vollamtliche Gemeindeammann ist dem Dienst- und Besoldungsreglement unterstellt und seine Besoldung beträgt 25 % mehr als die höchste ordentliche Besoldung laut Reglement.
3. Bei unverschuldeter Nichtwiederwahl hat der Stelleninhaber, entsprechend seinem Dienstalter, Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 40 % und höchstens 100 % einer Jahresbesoldung. Der Einwohnerrat wird darüber ein Reglement erlassen.
4. Der Gemeindeammann darf dem Eidgenössischen Parlament nicht angehören.

Hinweis: Die Ziff. 2 und 3 sind inzwischen durch das „Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen“ abgelöst worden.

Der Beschluss musste aus Gründen des Finanzreferendums den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Diese stimmten am 4. Juni 1989 mit 2'014 (72,8 %) Ja gegen 754 (27,2 %) Nein zu.

Die Einführung des Vollamtes wurde in der damaligen Abstimmungsvorlage wie folgt begründet (stichwortartige Zusammenfassung):

- Gemeindeaufgaben werden immer grösser und komplexer
- Umsatz Einwohnergemeinde 28 Mio. Franken und IBW 21 Mio. Franken
- Gemeindeammann muss seine Kraft und Zeit voll der Gemeinde widmen können
- Es warten grosse Aufgaben: Vollzug Umweltschutz, Planungen
- Vorsteher Bauwesen muss dringend entlastet werden
- Ein ansehnlicher Mitarbeiterstab muss geführt werden; es sind viele Repräsentationspflichten zu erfüllen.
- Gemeindeammann muss Zeit für den Bürger und seine Probleme haben
- Gemeindeammann muss Kontakt zu den kantonalen Stellen und den Nachbargemeinden pflegen
- Wohlen ist Regionalzentrum. Man erwartet von seinem Gemeindeammann Engagement in regionalen Aufgaben

Wohlen zählte Ende 1989 12'398 Einwohnerinnen und Einwohner.

Im Kanton Aargau haben folgende Gemeinden ein Vollamt: Aarau, Baden, Brugg, Rheinfelden, Oftringen, Obersiggenthal, Spreitenbach, Wettingen, Wohlen, Zofingen.

4. Beurteilung durch OBT AG, St. Gallen

Der Gemeinderat beauftragte die OBT AG, St. Gallen, parallel zur Verwaltungsanalyse auch die Fragen

- Vollamt/Teilamt Gemeindeammann
- Mitgliederzahl Gemeinderat
- Mitgliederzahl Einwohnerrat

zu beurteilen.

Sie finden das Resultat im beiliegenden Bericht.

5. Meinung des Gemeinderats

Gemeindeammannamt

Begriffserklärung

Beim Teilamt handelt es sich grundsätzlich um eine hauptamtliche Tätigkeit, die – im Unterschied zum Nebenamt – einen fest umschriebenen Beschäftigungsgrad aufweist und auf einem Dienstverhältnis beruht.

Der Gemeinderat sieht in der Reorganisation der Leitungs- und Verwaltungsorganisation eine Chance und kommt trotz den Empfehlungen der OBT AG, St. Gallen, zum Schluss, dass bei entsprechender Reorganisation der Leitungs- und Verwaltungsorganisation ein Teilamt in der Grössenordnung von 60 % ausreicht, um die Aufgaben des Gemeindeammanns zu erfüllen. Der Gemeinderat ist gewillt, eine Trennung zwischen strategischer und operativer Führung aufzugleisen und in der nächsten Legislatur als prioritäres Ziel umzusetzen.

- Die OBT AG, St. Gallen, empfiehlt die Schaffung von zwei neuen Stabstellen, nämlich Standortmarketing und Personalwesen. Damit soll der Gemeindeammann in diesen beiden Bereichen professionell unterstützt und entlastet werden.

Der Gemeinderat begrüsst diese Empfehlung. Auch er ist der Meinung, dass eine Verstärkung bzw. Stellenbeschaffung in diesen Bereichen nötig ist. Bezüglich Personalwesen weist die Analyse Handlungsbedarf aus. Die Professionalisierung der Standortförderung deckt sich mit dem Begehren der Motion 11104.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Gemeindeammann mit der Schaffung zusätzlicher Stabsstellen nachhaltig entlastet werden kann.

- Die gesetzlichen Bestimmungen gestatten es dem Gemeinderat seit einiger Zeit, Entscheidungsbefugnisse an die Verwaltung oder an einzelne seiner Mitglieder zu delegieren. Das bedeutet, dass sich der Gemeinderat weitgehend von operativen Tätigkeiten entlasten und voll der strategischen Führung der Gemeinde widmen kann. Diese Möglichkeit wurde bisher zum Teil noch zu wenig ausgeschöpft, was zu starker Belastung bzw. Überlastung einzelner Ratsmitglieder führte. Der Gemeinderat will das ändern.

Dank konsequenter Trennung von strategischen und operativen Funktionen sowie Einsatz von modernen Führungsmitteln sollte es den Gemeinderäten möglich sein, ihre zum Teil umfangreichen Ressorts zielgerichtet zu führen und den Gemeindeammann so weit von Ressortarbeit zu entlasten, dass er sich primär seiner Aufgabe als Vorsteher der Gemeinde, des Gemeinderats und

der Gemeindeverwaltung mit den Stabsstellen widmen, die Koordination zwischen den Ressorts sicherstellen, die Gemeinde nach Aussen vertreten, Verbindungen zu regionalen und kantonalen Instanzen pflegen kann.

Der Gemeinderat sieht in der Einführung des Teilamts eine gute Ausgangslage für

- eine grundlegende Reorganisation der Aufgabenbewältigung unserer Gemeinde
- eine konsequente Trennung von Politik und Verwaltung, von strategischer und operativer Führung
- weniger Machtkonzentration beim Gemeindeammann und bessere Verteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung auf die Gemeinderatsmitglieder

Im beiliegenden Bericht sind auf den Seiten 9 und 10 Chancen und Risiken des Halbamtes (Teilamtes) im Detail aufgelistet. Für den Gemeinderat überwiegen die Chancen. Er möchte diese Chancen packen und einen mutigen Schritt in Richtung neuer Führungsstrukturen tun. Nur wer bereit ist, auch Risiken einzugehen, hat Erfolgschancen. Der Gemeinderat hat diese Bereitschaft.

Mitgliederzahl Gemeinderat

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass weiterhin 7 Mitglieder erforderlich sind, insbesondere wenn eine Reduktion des Pensums des Gemeindeammanns beschlossen und die Ressorts neu organisiert werden.

Mitgliederzahl Einwohnerrat

Der Gemeinderat macht dazu weder Anträge noch Empfehlungen.

6. Umsetzung

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns sind im Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen vom 5. Dezember 2005 geregelt. Dieses Reglement ist entsprechend anzupassen. Sie erhalten als Beilage die Synopse mit den vom Gemeinderat beantragten Änderungen.

In diesem Reglement soll auch das Pensum des teileamtlichen Gemeindeammanns festgelegt werden. Das Reglement ist alle vier Jahre vor den Wahlen zu überprüfen. Das gestattet dem Einwohnerrat, jeweils auch das Pensum zu überprüfen und allenfalls anzupassen, ohne dass dazu jeweils zwingend eine Volksabstimmung nötig ist. Das fakultative Referendum gegen Reglementsänderungen bleibt gewährleistet.

Organisation

Wie bereits weiter vorn dargestellt, zieht die Pensenreduktion des Gemeindeammanns organisatorische Massnahmen nach sich:

- Auf Führungsebene ist die Ressortverteilung neu zu organisieren. Die OBT AG schlägt beispielsweise die Bildung von 6 Ressorts mit 6 Gemeinderäten als Vorsteher vor. Der teilamtliche Gemeindeammann übernimmt dabei kein Ressort mehr, sondern widmet sich ausschliesslich seinen Führungsaufgaben als Gemeindeammann.
- Operative Aufgaben werden so weit als möglich an die Verwaltung delegiert, so dass sich die Gemeinderäte auf die strategische Führung ihrer Ressorts konzentrieren können.

Ausbau Stabstellen

Zur Unterstützung und Entlastung des Gemeindeammanns sind für Standortmarketing und Personalwesen Stabstellen einzurichten. Dotation und Aufgabenstellung dieser Stellen sind abhängig von der künftigen Ausgestaltung des Gemeindeammann-Amtes. Sobald der Grundsatzentscheid Vollamt/Teilamt gefallen ist, wird der Gemeinderat die weitere Reorganisation mit Stellenbedarf erarbeiten und dem Einwohnerrat zur Entscheidung vorlegen.

7. Referendum

Nachdem die Einführung des Vollamts von den Stimmberechtigten beschlossen worden ist, erachtet es der Leiter Rechtsdienst des Departements Volkswirtschaft und Inneres, lic.iur. Martin Süess, als rechtlich zweckmässig, den Entscheid über die Einführung des Teilamts ebenfalls den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

8. Hinweis

Gemeindeammann Walter Dubler befand sich bei der Beratung und Verabschiedung dieses Berichts und Antrags durch den Gemeinderat im Ausstand.

Antrag

1. Der Volksbeschluss vom 4. Juni 1989 betreffend Einführung des Vollamts für das Gemeindeammannamt sei per 1.1.2010 aufzuheben.
2. Für das Gemeindeammannamt sei ab 1.1.2010 das Teilamt einzuführen. Das Pensum sei vom Einwohnerrat im Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen festzulegen.
3. Das geänderte Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen sei zu genehmigen und auf den 1.1.2010 in Kraft zu setzen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Christian Müller
Gemeinderat

Daniela Betschart
Gemeindeschreiber-Stv.

Beilagen

- Bericht „Behördenorganisation“ der OBT AG, St. Gallen, vom 19. Januar 2009
- Synopse Reglementsänderung

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- OBT AG, Dr. Jean-Claude Kleiner, Rorschacher Strasse 63, 9004 St. Gallen
- OBT AG, Jean-Pierre Sutter, Rorschacher Strasse 63, 9004 St. Gallen